## Art. 31 Sicherheitserklärung

[1]Die betroffene Person leitet ihre Sicherheitserklärung der zuständigen Stelle zu. [2]Außerdem legt sie der nicht-öffentlichen Stelle, in der sie beschäftigt ist oder beschäftigt werden soll, ihre Angaben zu Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7 vor. [3]Die nicht-öffentliche Stelle prüft die Richtigkeit der Angaben und darf, soweit dies erforderlich ist, die Personalunterlagen beiziehen. [4]Sie gibt die Angaben nach Überprüfung an die zuständige Stelle weiter und teilt dieser vorhandene sicherheitserhebliche Erkenntnisse mit. [5]Die Zustimmung der mitbetroffenen Person ist beizufügen.